

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Hamwarde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hamwarde vom 05.12.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührengegenstand

Die Gemeinde Hamwarde unterhält eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenpflicht

1. Für den Besuch der Kindertagesstätte ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten.
2. Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr nach Ziff. 1 entsteht mit Beginn des Benutzungsverhältnisses nach § 3 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Hamwarde.
3. Die Gebührenpflicht entfällt mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß § 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Hamwarde.

§ 3 Höhe der Benutzungsgebühr

1. Die Benutzungsgebühr wird, gestaffelt nach Betreuungszeiten, monatlich wie folgt festgesetzt:

I. und II. Vormittagsgruppe	08.00 – 12.00 Uhr	102,00 Euro
Frühdienst	07.00 – 08.00 Uhr	14,00 Euro
Spätdienst	12.00 – 13.00 Uhr	14,00 Euro
2. Auf Antrag ist die Gewährung einer Ermäßigung der Regelgebühr im Rahmen der jeweils gültigen und durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe (Kreisjugendamt) festgelegten Richtlinien aus sozialen Gründen möglich.

§ 4 Fälligkeit

1. Die Benutzungsgebühr ist eine Jahresgebühr, die in zwölf gleichen Monatsgebühren gemäß Ziff. 3 zu entrichten ist. Die Monatsgebühr wird jeweils am 10. des laufenden Monats fällig.
2. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle monatliche Teilbetrag zu zahlen; bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe monatliche Teilbetrag.

3. Die Monatsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertagesstätte nicht besucht oder die Kindertagesstätte gemäß § 6 Ziff. 3 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Hamwarde vorübergehend geschlossen wird.

§ 5 Zahlungsverzug

Kommen die Sorgeberechtigten mit der Zahlung der Benutzungsgebühr länger als eine Woche in Verzug, so kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Mahnung von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Mahnung erfolgt mit der Aufforderung, die rückständigen Benutzungsgebühren binnen einer Woche zu entrichten.

§ 6 Datenverarbeitung

1. Die Gemeinde Hamwarde wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
2. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG – gültig ab dem 01. Juli 2000 – in der jeweils gültigen Fassung).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.2003 außer Kraft.

Hamwarde, den 12.12.2006

Dreves
Bürgermeister